

Mayrhofer & Partner · Heimeranstraße 35· 80339 München

Heimeranstraße 35  
(Theresienhöhe)  
80339 München  
Tel.: 089/23 23 93-0  
Fax: 089/23 23 93-33  
kontakt@mayrhofer-partner.de  
www.mayrhofer-partner.de

**Thomas Mayrhofer**  
*Rechtsanwalt*

**Hans-Ulrich Birkhofer**  
*Rechtsanwalt*  
*Steuerberater*

**Dr. Alexander Thomas**  
*Rechtsanwalt*

**Dr. Barbara Pirner**  
*Rechtsanwältin*

**Dr. Christine von Hauch**  
*Rechtsanwältin*

**Alexander Sanz**  
*Rechtsanwalt*

München, den 06. August 2009

**Mandanteninformation / Praxishinweis**

**zur Veröffentlichung der aktualisierten Fassung des  
Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009  
am 05. August 2009**

Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat in ihren Plenarsitzungen vom 29. Mai sowie vom 18. Juni 2009 Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex beschlossen, die im Wesentlichen auf das am 18. Juni 2009 vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) zurückgehen. Das Gesetz trat bereits am 05. August 2009 in Kraft. Die Neufassung des Kodex wurde erst danach, nämlich am 05. August 2009 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht (siehe Anlage).

Zusammengefasst zum Inhalt der darin enthaltenen Änderungen:

Der Kodex befasst sich nun ebenfalls mit den im VorstAG enthaltenen einschränkenden Bestimmungen bezüglich des Wechsels aus dem Vorstand in den Aufsichtsrat. Darüber hinaus wird aber auch empfohlen, dass der

Partnerschaftsgesellschaft  
Sitz München  
AG München PR 261

Bayerische Hypo- und  
Vereinsbank AG München  
BLZ 700 202 70  
Kto.-Nr. 33 86 75 81

Bankhaus Reuschel & Co.  
München  
BLZ 700 303 00  
Kto.-Nr. 12 29 059

Wechsel eines Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsratsvorsitz während der sogenannten „Cooling-off“-Periode von zwei Jahren nach dem Ende der Vorstandstätigkeit eine vor der Hauptversammlung zu begründende Ausnahme bilden soll.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll unabhängig und ebenfalls kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.

Vorstandsmitglieder einer börsennotierten Gesellschaft sollen nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen. Außerdem soll bei der Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat auf Vielfalt (diversity) geachtet werden.

Neu ist auch, dass sich die Unternehmensführung an der nachhaltigen Wertschöpfung „im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft“ orientieren soll. Es wurde weiter klargestellt, dass der Vorstand im Rahmen des Unternehmensinteresses die Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) zu berücksichtigen hat.

Im Rahmen der Vergütungsstruktur des Vorstands sollen sowohl positive als auch negative Entwicklungen bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Einfluss haben. Außerdem dürfen Vergütungsbestandteile nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten.

Entsprechend der Regelung im VorstAG, wonach bei der D&O-Versicherung für den Vorstand ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren ist, empfiehlt der Kodex einen solchen Selbstbehalt auch für den Aufsichtsrat.

Nachfolgend stellen wir Ihnen die Änderungen des Kodex im Einzelnen dar, wobei die von der Kodex-Kommission beschlossenen Anpassungen **fett** gedruckt sind, während die Kodexanpassungen aufgrund von Gesetzesänderungen *kursiv* hervorgehoben sind:

- **Präambel Abs. 2 (Unternehmensinteresse)**

„Der Kodex verdeutlicht die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse).“

- **Abschnitt 3.8 Abs. 2 (Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung)**

„Schließt die Gesellschaft für *den Vorstand* eine D&O-Versicherung ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren.

**In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.“**

- **Abschnitt 3.10 (Corporate Governance Bericht)**

„Vorstand und Aufsichtsrat *berichten* jährlich im Geschäftsbericht über die Corporate Governance des Unternehmens, Corporate Governance Bericht. *Dieser ist Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung der Gesellschaft.* Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex. Dabei kann auch zu den Kodexanregungen Stellung genommen werden. Die Gesellschaft soll nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich halten.“

- **Abschnitt 4.1.1 (Aufgaben des Vorstands)**

„Der Vorstand leitet das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung **und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder).**“

- **Abschnitt 4.2.2 (Vergütung des Vorstands)**

„Das Aufsichtsratsplenium *setzt* auf Vorschlag des Gremiums, das die Vorstandsverträge behandelt, *die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest* und soll das Vergütungssystem für den Vorstand beschließen und regelmäßig überprüfen.

Die *Gesamtvergütung* der einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrats*plenium* unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden *sowohl* die Aufgaben des *einzelnen* Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens *als auch die Üblichkeit der Vergütung* unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds **und der Vergütungsstruktur, die ansonsten in der Gesellschaft gilt.**

**Soweit vom Aufsichtsrat zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung ein externer Vergütungsexperte hinzugezogen wird, soll auf dessen Unabhängigkeit vom Vorstand bzw. vom Unternehmen geachtet werden.“**

- **Abschnitt 4.2.3 Abs. 1 und 2 (Vergütungsstruktur und Vergütungsbestandteile)**

„*Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten.* Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile *grundsätzlich* eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. **Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden.** Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein **und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten.**

Als variable Vergütungsteile kommen **z.B. auf das Unternehmen bezogene aktien- oder kennzahlenbasierte Vergütungselemente in Betracht.** Sie sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein. Für

außerordentliche Entwicklungen *hat der Aufsichtsrat grundsätzlich* eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) zu vereinbaren.“

- **Abschnitt 4.2.4 (Offenlegung der Vorstandsvergütung)**

„Die Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds wird, aufgeteilt nach fixen und *variablen Vergütungsteilen* unter Namensnennung offen gelegt. *Gleiches gilt für Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind.* Die Offenlegung kann unterbleiben, wenn die Hauptversammlung *dies* mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat.“

- **Abschnitt 4.2.5 (Streichung überholter Empfehlungen)**

- **Abschnitt 4.2.5 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 entfallen ersatzlos.**

- **Abschnitt 5.1.2 Abs. 1 (Diversity bei Zusammensetzung des Vorstands)**

„Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. **Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten.** Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen. Der Aufsichtsrat kann die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern einem Ausschuss übertragen, der auch die Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung **behandelt.**“

- **Abschnitt 5.3.2 Satz 3 (Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)**

„Er sollte **unabhängig und** kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, **dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.**“

- **Abschnitt 5.4.1 (Diversity bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats)**

„Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dabei soll auch **auf** die internationale Tätigkeit des Unternehmens, **auf** potenzielle Interessenkonflikte und eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder **sowie auf Vielfalt (Diversity) geachtet werden.**“

- **Abschnitt 5.4.4 (Cooling-off-Periode bei Wechsel in den Aufsichtsrat)**

*„Vorstandsmitglieder dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft werden, es sei denn, ihre Wahl erfolgt auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. In letzterem Fall soll der Wechsel in den Aufsichtsratsvorsitz eine der Hauptversammlung zu begründende Ausnahme sein.“*

- **Abschnitt 5.4.5 Satz 2 (Maximale Anzahl der gleichzeitig wahrnehmbaren Aufsichtsratsmandate aktiver Vorstände)**

„Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als **drei** Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen.“

Diese aktualisierte Fassung des Kodex vom 18. Juni 2009 ist seit ihrer Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger vom 05. August 2009 maßgeblich, d.h. börsennotierte Aktiengesellschaften, die gemäß § 161 AktG jährlich eine Entsprechenserklärung abgeben müssen, müssen sich ab diesem Zeitpunkt zu der aktuellen Fassung erklären.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Mayrhofer  
(Rechtsanwalt)

Dr. Barbara Pirner  
(Rechtsanwältin)

**Anlage**